



Grundlagen der rechtlichen Betreuung

Eine Orientierungshilfe für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer



Herausgeber:
Betreuungsstelle der Stadt Dinslaken
Wilhelm-Lantermann-Straße 65
46535 Dinslaken

Juli 2018

Inhalt

1. Rechtliche Betreuung
2. Einrichtung einer Betreuung
3. Das Betreuungsgericht
4. Betreuungsstelle der Stadt Dinslaken
5. Die Dinslakener Betreuungsvereine
6. Internet
7. Anlage

Information:

In diesen Unterlagen wird auf die parallele Nennung beider Geschlechterformen z.B. die Betreuerin/der Betreuer der besseren Lesbarkeit wegen verzichtet. Die andere Form ist immer ausdrücklich mit gemeint.

1. Rechtliche Betreuung

Was ist eine rechtliche Betreuung?

Jeder volljährige Mitbürger vertritt grundsätzlich seine Interessen und entscheidet für sich selbst. Dennoch kann jeder von uns, zum Beispiel durch einen Unfall, eine Erkrankung oder Behinderung, in die Situation kommen, nicht mehr in der Lage zu sein, seine Angelegenheiten ausreichend selbst wahrzunehmen. Es ist ein weit verbreiteter Irrtum, dass in diesem Fall die nächsten Angehörigen automatisch berechtigt sind, notwendige Entscheidungen zu treffen, ohne hierfür ausdrücklich bevollmächtigt zu sein.

Wenn eine solche schriftliche Vollmacht nicht vorliegt und auch nicht mehr erteilt werden kann, bleibt nur die Möglichkeit, dass ein Angehöriger oder eine andere Bezugsperson im Rahmen eines Betreuungsverfahrens durch das Betreuungsgericht zum Betreuer bestellt wird.

Es kann aber auch eine neutrale Person, ein Betreuer eines Betreuungsvereins oder ein Berufsbetreuer, zum Betreuer bestellt werden.

Das Wesen der Betreuung besteht darin, dass eine hilfsbedürftige Person Unterstützung durch einen Betreuer erhält und dessen Angelegenheiten in einem gerichtlich genau festgelegten Aufgabenkreis rechtlich besorgt.

Es kann sich dabei u.a. um folgende Aufgabenkreise handeln:

- die Gesundheitsfürsorge
- die Aufenthaltsbestimmung
- die Vermögenssorge
- die Wohnungsangelegenheiten.

Die Tätigkeiten des rechtlichen Betreuers im Rahmen der jeweils festgelegten Aufgabenkreise müssen sich an den Wünschen und am Wohlergehen der betreuten Person orientieren. Das Selbstbestimmungsrecht des betroffenen Menschen soll dabei gewahrt bleiben. Der rechtliche Betreuer ist verpflichtet, persönlichen Kontakt zur betreuten Person zu halten.

Durch die Bestellung eines rechtlichen Betreuers wird der Betreute nicht geschäftsunfähig.

Ehrenamtliche Betreuer erhalten Information und Hilfe bei den Dinslakener Betreuungsvereinen, beim Betreuungsgericht Dinslaken oder bei der Betreuungsstelle der Stadt Dinslaken.

2. Einrichtung einer Betreuung

Vor der Einrichtung einer Betreuung hat das Betreuungsgericht zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einrichtung einer Betreuung tatsächlich vorliegen. Diese gesetzlichen Voraussetzungen sind im BGB §1896 verankert.

Im Absatz 1 heißt es: „Kann ein Volljähriger aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer.“

Es ist zunächst zu prüfen, ob andere Hilfen, z. B. durch Familienangehörige, bevollmächtigte Personen oder soziale Dienste, eine Betreuung entbehrlich machen.

Im Verfahren zur Bestellung eines Betreuers gibt das Gericht ein fachärztliches Gutachten in Auftrag und fordert eine Sachverhaltsermittlung zu den persönlichen Verhältnissen des Betroffenen von der zuständigen Betreuungsstelle. Wird eine Betreuung eingerichtet, sind als Betreuer Familienangehörige oder anderweitig nahestehenden Personen vorrangig zu berücksichtigen. Betreuungen können auch engagierten Mitbürgern übertragen werden, die bereit und geeignet sind, die Betreuung für eine ihnen bis dahin unbekannte Person zu übernehmen. Findet sich keine geeignete ehrenamtliche Betreuungsperson, kann ein Vereinsbetreuer oder ein Berufsbetreuer bestellt werden.

Sind die Voraussetzungen für eine Betreuungseinrichtung gegeben, findet eine Anhörung durch den zuständigen Richter statt. Die Anhörung soll in der gewohnten Umgebung (z. B. Wohnung, Heim) der betroffenen Person erfolgen. Der Betreuungsrichter verschafft sich einen persönlichen Eindruck von dem Betroffenen.

Gegen den freien Willen kann keine Betreuung eingerichtet werden.

Kann eine betroffene Person seine Interessen nicht selber vertreten, z.B. weil sie den Sachverhalt nicht verstehen kann, wird ein Pfleger für das Verfahren bestellt.

Durch einen gerichtlichen Beschluss erfolgt die Bestellung zum Betreuer. Spätestens nach sieben Jahren prüft der Richter die weitere Erforderlichkeit der Betreuung.

In dringenden Fällen kann per einstweiliger Anordnung, im Rahmen eines Eilverfahrens, eine Betreuung eingerichtet werden. Spätestens nach sechs Monaten wird die weitere Erforderlichkeit der Betreuung geprüft.

Die Beteiligten, insbesondere die betroffene Person und ihr Verfahrenspfleger, haben die Möglichkeit, gegen den Beschluss des Betreuungsgerichts das Rechtsmittel der Beschwerde einzulegen. Beschwerdeinstanz ist das Landgericht.

Auswahl des Betreuers:

Der Betreuer wird in der Regel von der Betreuungsstelle vorgeschlagen und vom Betreuungsgericht bestellt. Bei der Auswahl des Betreuers sind die Wünsche des Betreuten zu berücksichtigen.

Sollte keine adäquate ehrenamtlich tätige Person gefunden werden oder eine Fachkraft aufgrund der besonderen Konstellation der Betreuung notwendig sein, wird ein Vereinsbetreuer oder ein Berufsbetreuer bestellt.

In erster Linie sollen Familienangehörige (Kinder/Eltern/Ehepartner/andere Angehörige) oder andere enge Vertraute aus dem Umfeld des Betreuten bestellt werden. Wenn das aus verschiedenen Gründen nicht möglich ist, sollen engagierte Privatpersonen, die bereit und geeignet sind, die Aufgaben eines Betreuers wahrzunehmen, bestellt werden.

All diese Personen sind ehrenamtliche Betreuer.

Verpflichtung des Betreuers:

Der bestellte Betreuer wird vom Betreuungsgericht über seine Aufgaben, Rechte und Pflichten aufgeklärt und verpflichtet. Im Anschluss wird die Bestellungsurkunde ausgehändigt. Diese ist nach Beendigung der Betreuung dem Gericht auszuhändigen.

Unterstützung erhält der Betreuer bei Bedarf durch das Betreuungsgericht, den örtlich ansässigen Betreuungsvereinen und der Betreuungsstelle.

Allgemeine Pflichten:

Der Betreuer ist in erster Linie dem Betreuten gegenüber verpflichtet, die Angelegenheiten nach dessen Wünschen und zu seinem Wohle zu regeln. Er soll den Betreuten möglichst zu selbständigem Handeln führen und Defizite ausgleichen.

Besonders wichtig bei der Führung der Betreuung ist es, einen regelmäßigen Kontakt zum Betreuten zu haben. Der Betreute soll all seine Angelegenheiten selbst regeln, zu deren Regelung er in der Lage ist. Der Betreuer soll erst dann tätig werden, wenn der Betreute zu den notwendigen Regelungen selbst nicht in der Lage ist oder die Tragweite von Entscheidungen nicht überblicken kann. Darüber hinaus bestehen für den Betreuer Pflichten gegenüber dem Betreuungsgericht.

Einmal jährlich bittet das Betreuungsgericht um Bericht über die Führung der Betreuung, mit einer kurzen Schilderung der Lebenssituation. **(Siehe Anlage)**

Betreuer, denen die Vermögenssorge übertragen wurde, müssen zu Beginn der Betreuung ein Verzeichnis des Vermögens der betreuten Person erstellen und jährlich über die Vermögensverwaltung abrechnen. **(Siehe Anlage)**

Ferner ist eine jährliche Rechnungslegung dem Betreuungsgericht vorzulegen. **(Siehe Anlage)**

Von der jährlichen Rechnungslegung sind allerdings Eltern, Kinder, Ehegatten und eingetragene Lebenspartner des Betreuten befreit.

Haftpflichtversicherung:

Der ehrenamtliche Betreuer ist in einer Sammelversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen gegen Haftpflichtschäden versichert. (**Siehe Anlage**)

Näheres s. www.engagiert.in.nrw.de/service/versicherungsschutz/

Die Aufgabenkreise:

Die Auswahl der Aufgabenkreise, als auch die Tätigkeit des Betreuers in den Aufgabenkreisen, unterliegt dem Grundsatz der Erforderlichkeit.

Gesundheitssorge

Der Arzt darf einen Patienten nur mit dessen Zustimmung behandeln.

Jeder Einwilligung in eine Behandlungsmaßnahme geht eine Aufklärung durch den behandelnden Arzt oder die behandelnde Ärztin über die Art der Maßnahme, den beabsichtigten Nutzen und den möglichen Schaden voraus.

Der Betreuer willigt nur dann in eine Behandlungsmaßnahme ein, wenn der Betreute einwilligungsunfähig ist.

Bei einer Entscheidung des Betreuers über Behandlungsmaßnahmen muss der erklärte Wille des Patienten in einer Patientenverfügung berücksichtigt werden. Falls keine Patientenverfügung vorliegt, muss der Betreuer den mutmaßlichen Willen seines Betreuten erkunden. Dazu dienen ihm die Erinnerung an früher mit dem Betreuten geführte Gespräche und die Erinnerung an die Lebensführung und Wertvorstellungen des Betreuten, ferner die Auskünfte nahe stehender Personen.

Gerade im Aufgabenkreis der Gesundheitssorge ist ein guter persönlicher Kontakt des Betreuers zum Betreuten wichtig, um ihn bei seinen Entscheidungen zu unterstützen, zu beraten und seine Wertvorstellungen zu erfahren, um richtig entscheiden zu können, falls der Betreuer handeln muss.

Aufenthaltsbestimmung

Das Aufenthaltsbestimmungsrecht ist an die Beachtung der Wünsche und des Willens des Betreuten gebunden. Auch hier ist also eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Betreuer und Betreutem notwendig, um z. B. die richtige Wohnumgebung mit den passenden Unterstützungsmöglichkeiten für den Betreuten zu finden. Besonders schwierig sind diese Entscheidungen, wenn der Betreuer zwischen den Wünschen und dem Wohl des Betreuten abwägen muss, wenn der Betreute z.B. in der eigenen Wohnung leben möchte, ein Verbleib dort aber nicht mehr möglich ist.

Häufig wird ergänzend zur Aufenthaltsbestimmung der Aufgabenkreis der Gesundheitssorge eingerichtet. Hier wird davon ausgegangen, dass der Betreute seinen Willen krankheitsbedingt zumindest zeitweise nicht frei bilden kann und der Betreuer den Aufenthalt des Betreuten zum Zwecke der Heilbehandlung, erforderlichenfalls auch auf einer geschlossenen Station eines psychiatrischen Krankenhauses, bestimmen muss.

Vermögenssorge

Der Aufgabenkreis „Vermögenssorge“ beinhaltet u.a.:

- Die Verwaltung sämtlicher Konten der betreuten Person
- Die Verwaltung sonstiger Vermögenswerte, wie z. B. Immobilien, Gesellschaftsbeteiligungen etc.
- Die Geltendmachung von Ansprüchen der betreuten Person, also aller Zahlungsansprüche, wie z.B. Erstattungsansprüche, Rentenanspruch, Erb- oder Pflichtteilsansprüche etc.
- Die Prüfung der gegen den Betreuten bestehenden Verbindlichkeiten, Zahlung berechtigter Forderungen und Vorgehen gegen unberechtigte Forderungen.

Behördenangelegenheiten

Der Aufgabenkreis „Behördenangelegenheiten“ beinhaltet die Regelung sämtlicher Angelegenheiten bei Behörden (z.B. Sozialleistungsträger, Rententräger, Versicherungen, Passbehörden, Ausländerbehörde).

Wohnungsangelegenheiten

Der Aufgabenkreis „Wohnungsangelegenheiten“ beinhaltet:

Regelungen aller die Mietwohnung betreffenden Angelegenheiten. Dazu zählen u.a. das Abschließen von Mietverträgen, Regelungen mit dem Vermieter, Schlichtung bei Mietstreitigkeiten, Wohnungskündigungen und Wohnungsaufösungen, soweit die zu betreuenden Personen hierzu aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sind.

Für Wohnungskündigungen und Wohnungsaufösungen sind vorab Genehmigungen beim Betreuungsgericht einzuholen, es sei denn, der Betreute kann hierzu seinen freien Willen äußern.

Entgegennahme, Öffnen und Anhalten der Post

Selbst wenn ein Betreuer den Aufgabenkreis „Persönliche Angelegenheiten des Betreuten“ oder „Alle Angelegenheiten des Betreuten“ hat, ist die Entscheidung über den Fernmeldeverkehr des Betroffenen und seinen Posteingang davon nicht erfasst.

Das Gericht kann aber dem Betreuer die Befugnis übertragen, die Post zu öffnen und anzuhalten. Ein solcher Aufgabenkreis kann dem Betreuer eingeräumt werden, wenn von den eingehenden Briefen erhebliche Gefahren für den Betroffenen ausgehen oder wenn dem Betreuer eine ordnungsgemäße Führung der Betreuung sonst nicht möglich ist, z. B. weil der Betreute wichtige Briefe versteckt oder wegwirft.

Einwilligungsvorbehalt

Das Betreuungsrecht soll keinen Einfluss auf die rechtliche Handlungsfähigkeit der Betroffenen nehmen. Von diesem Grundsatz gibt es eine wichtige Ausnahme: Wenn das Gericht für einzelne Aufgabenkreise einen Einwilligungsvorbehalt angeordnet hat, tritt hier durch den Einwilligungsvorbehalt eine Beschränkung der Teilnahme am Rechtsverkehr ein.

Der betreute Mensch braucht dann (von gewissen Ausnahmen, wie etwa bei geringfügigen Geschäften des täglichen Lebens, abgesehen) die Einwilligung seines Betreuers.

Einen Einwilligungsvorbehalt ordnet das Gericht an, wenn die erhebliche Gefahr besteht, dass der betreute Mensch sich selbst oder sein Vermögen schädigt.

Auch hier gilt der Grundsatz der Erforderlichkeit mit der Folge, dass der Einwilligungsvorbehalt je nach den Umständen auf ein einzelnes Objekt oder eine bestimmte Art von Geschäften beschränkt werden kann.

Ein Einwilligungsvorbehalt kann z. B. auch angeordnet werden, um zu verhindern, dass der Betreute an nachteiligen Geschäften festhalten muss, weil im Einzelfall der ihm obliegende Nachweis der Geschäftsunfähigkeit nicht gelingt.

Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte:

Der Betreuer führt die Betreuung eigenverantwortlich.

Im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben sind die Wünsche und das Wohl des Betreuten die Kriterien für das Handeln des Betreuers.

Einige Rechtshandlungen des Betreuers bedürfen zur Wirksamkeit aber der Genehmigung durch das Betreuungsgericht.

Für bestimmte Rechtsgeschäfte besteht ein sogenannter Genehmigungsvorbehalt.

Im Nachfolgenden sind Beispiele von genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäften aufgeführt. Die Liste ist nicht vollständig.

- Arbeitsvertrag (mehr als 1 Jahr), Abschluss eines §1822 Nr. 7 BGB, §299 FamFG
- Berufsausbildungsvertrag, Abschluss eines §1822 Nr. 6 BGB, §299 FamFG
- Bettgitter, Anbringung von §1906 Abs. 2 BGB, §§312 ff FamFG
- Eingriff, ärztlicher, bei Gesundheits- oder Todesgefahr §1904 BGB, §298 FamFG
- Erbschaft, Ausschlagung der §1822 Nr. 2 BGB, §299 FamFG
- Erwerbsgeschäft, Beginn und/oder Auflösung §1823 BGB, §299 FamFG
- Freiheitsbeschränkung/Freiheitsentziehung §1906 BGB, §§312 ff. FamFG
- Girovertrag; Kündigung des (§1812 Abs. 1, Abs. 3 BGB)
- Geldanlage, Abhebung §1809 BGB
 - Änderung (andere Anlage als in §1807 BGB): §1811 BGB
 - Anlage §1810 BGB
 - Wertpapiere §1812 BGB
 - Freigrenze bei Verfügungen (3.000 Euro, außer auf Girokonten): §1813 BGB
- Grundstücksgeschäfte §1821 BGB, §299 FamFG (Veräußerung und/oder entgeltlicher Erwerb)
- Kündigung der Mietwohnung des Betreuten §1907 Abs. 1 BGB, §299 FamFG
- Mietvertrag, Abschluss eines (länger als 4 Jahre) §1907 Abs. 3 BGB, §299 FamFG
 - Aufhebung eines Mietvertrags über Wohnraum §1907 Abs. 1 BGB, §299 FamFG
- Unterbringung unter Freiheitsentziehung §1906 Abs. 2 BGB, §§312 ff FamFG
- Untersuchung, ärztliche, bei Gesundheits- oder Todesgefahr §1904BGB, §298 FamFG
- Wertpapiere, Anlage in Wertpapieren §1812 BGB
 - Verfügung über Wertpapiere §1812 BGB

Wichtig! Bitte beachten Sie die diesbezügliche Einholung der Genehmigung durch das Betreuungsgericht.

Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte, die ohne vorherige Einwilligung des Betreuungsgerichtes abgeschlossen werden, sind schwebend wirksam. Ihre Wirksamkeit hängt von der nachträglichen Genehmigung des Gerichtes ab. (§1828 BGB - §1831 BGB i.V.m. 1908i BGB)

Bei Unklarheiten über eine Genehmigungspflicht sollte der Betreuer sich an den Rechtspfleger des Betreuungsgerichts wenden.

3. Das Betreuungsgericht

Die Bestellung eines Betreuers erfolgt durch das Betreuungsgericht, in dessen Bezirk sich die betroffene Person aufhält.

Im Rahmen des Betreuungsverfahrens ergeben sich bei Gericht unterschiedliche Zuständigkeiten.

Der Betreuungsrichter ist u.a. zuständig für:

- die Bestellung und Entlassung eines Betreuers,
- die Aufhebung, Verlängerung, Einschränkung oder Erweiterung der Betreuung, Einrichtung und Aufhebung eines Einwilligungsvorbehaltes,
- die Genehmigungen im Bereich der Gesundheitsfürsorge einschließlich Unterbringung und freiheitsentziehender Maßnahmen. (**Siehe Anlage**)

Der Rechtspfleger ist u.a. zuständig für:

- die Verpflichtung, Beratung und Beaufsichtigung des Betreuers,
- die Entscheidung über die Genehmigung in Rechtsgeschäften (siehe Punkt 2. / Aufgabenkreise),
- Vergütung und Auslagenersatz der Berufsbetreuer
- Auslagenersatz/ Aufwandspauschale bei ehrenamtlichen Betreuern
- die Gerichtskostenerhebung.

Aufsicht des Betreuungsgerichts:

Aufgrund der öffentlich, rechtlichen Verantwortung ist das Betreuungsgericht verpflichtet, den Betreuer zu beaufsichtigen.

In diesem Rahmen ist der Betreuer dem Betreuungsgericht gegenüber jederzeit auskunftspflichtig.

Die Aufsicht über den Betreuer erfolgt u.a. durch Anforderung:

- eines Vermögensverzeichnisses zu Beginn der Betreuung
- einer jährlichen Rechnungslegung, soweit er nicht befreiter Betreuer ist (z.B. Ehegatte, eingetragener Lebenspartner, Verwandter des Betreuten in gerader Linie, Vereins- oder Behördenbetreuer)
- regelmäßiger Berichte des Betreuers über die Betreuungsführung, mindestens einmal jährlich
- Prüfung der genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäfte und Erteilung oder Versagung der Genehmigung.
- Wohnortwechsel, besondere Rechtsgeschäfte, beabsichtigte Wohnungskündigungen sind dem Betreuungsgericht vom Betreuer selbstständig anzuzeigen.

Bericht des Betreuers:

Das Betreuungsgericht muss sich regelmäßig vergewissern, dass die angeordnete Betreuung weiterhin erforderlich und ausreichend ist und zum Wohle der betreuten Person geführt wird. Um dieses beurteilen zu können, muss der Jahresbericht des Betreuers bestimmte Mindestanforderungen erfüllen. (**Siehe Anlage**)

Aufwandsentschädigung und Aufwendungsersatz:

Siehe hierzu „Merkblatt über Aufwandsentschädigung nach §§ 1835, 1835a BGB für ehrenamtliche Betreuer/innen“. (**Siehe Anlage**)

Kosten des Betreuungsverfahrens:

Im Betreuungsverfahren werden Jahresgebühren erhoben, die sich nach dem Vermögen der betreuten Person richten. 25.000- € sind gebührenfrei. Von dem diesen Betrag übersteigenden Vermögen werden Gebühren von 10,- € pro angefangener 5.000,- € erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 200,00 €.

Beendigung der Betreuung:

Die Betreuung endet entweder durch Betreuerwechsel, Aufhebung oder Tod.

Bei Beendigung der Betreuung ist dem Betreuungsgericht die Bestellsurkunde im Original auszuhändigen. Ferner besteht die Anforderlichkeit, dem Gericht einen Schlussbericht und eine Schlussrechnungslegung zukommen zu lassen. Falls erforderlich, sind dem Betreuungsgericht entsprechende Entlastungserklärungen zu übergeben.

Ist der/die Betreute verstorben, ist dem Gericht die Sterbeurkunde zu übermitteln.

Kontakt Amtsgericht:

Amtsgericht Dinslaken
- Betreuungsgericht -
Schillerstraße 76
46535 Dinslaken
Tel.: 02064/60080

4. Betreuungsstelle der Stadt Dinslaken

Die Betreuungsstelle der Stadt Dinslaken

- unterstützt das Betreuungsgericht bei der Entscheidung, ob ein rechtlicher Betreuer zu bestellen ist und schlägt ggf. eine geeignete Betreuungsperson vor,
- prüft im Betreuungsverfahren, ob vorrangig Hilfen und Unterstützungsmaßnahmen, die eine rechtliche Betreuung vermeiden könnten, in Frage kommen,
- Informiert über Vorsorgevollmachten, Patientenverfügungen und Betreuungsverfügungen und beglaubigt die Unterschriften,
- bietet Informationsveranstaltungen zu rechtlichen Betreuungen und Vorsorgeverfügungen an,
- berät und unterstützt rechtliche Betreuer und Bevollmächtigte,
- betreibt Netzwerkarbeit zum Vollzug des BtBG.

Es stehen Ihnen folgende Ansprechpersonen in der Betreuungsstelle der Stadt Dinslaken zur Verfügung:

Frau Brockof
Tel.: 02064/66-567
Fax 02064/66-11-567
Mail: barbara.brockof@dinslaken.de

Herr Günzel
Tel.: 02064/66-569
Fax: 02064/66-11-569
Mail: fritz.günzel@dinslaken.de

Frau Schroer
Tel.: 02064/66-735
Fax: 02064/66-11-735
Mail: elke.schroer@dinslaken.de

5. Die Dinslakener Betreuungsvereine

Es gibt in Dinslaken drei Betreuungsvereine von unterschiedlichen Trägern. Die Mitarbeiter der Betreuungsvereine führen hauptberuflich rechtliche Betreuungen.

Die Gewinnung, Unterstützung und Beratung ehrenamtlicher Betreuer ist allen Dinslakener Betreuungsvereinen ein wichtiges Anliegen.

Die Angebote der Vereine können Sie im Internet einsehen oder sich über die Vereine zusenden lassen.

Als ehrenamtliche Betreuer können Sie nicht alles wissen, womit Sie sich vielleicht in der Betreuungsführung beschäftigen müssen. Wichtig ist, dass Sie sich bei Fragen Hilfe suchen. Die Betreuungsvereine sind für Sie da und unterstützen und begleiten Sie gerne.

Falls Sie Interesse an der Übernahme einer ehrenamtlichen Betreuung haben, können Sie dafür ebenfalls gerne mit den Vereinen und der Betreuungsstelle Kontakt aufnehmen.

Betreuungsvereine der Stadt Dinslaken:

Arbeiterwohlfahrt

Hünxer Str. 37
46535 Dinslaken
Tel.: 02064 / 621830
www.awo-betreuungsverein.de

Caritasverband

Knappenstr. 2
46537 Dinslaken
Tel.: 02064 / 4278816 (Zentrale)
www.caritas-dinslaken.de

Diakonisches Werk

Wiesenstraße 44
46535 Dinslaken
Tel.: 02064/434760
www.kirchenkreis-dinslaken.de

6. Internet

Unter dem Suchbegriff „Betreuungsrecht“ kann im Internet eine Vielfalt von Veröffentlichungen zum aktuellen Recht, sowie Formulare und Mustervordrucke abgerufen werden.

<http://wiki.btprax.de/Hauptseite>

www.ag-dinslaken.nrw.de

www.bundesanzeiger-verlag.de

www.betreuung.nrw.de

7. Anlage

In der Anlage befindet sich eine **Auswahl** an Checklisten, Musterbriefen und Textvorlagen zur Ansicht. Es besteht die Möglichkeit, über die o.g. Internetadressen die jeweils aktuellen Vorlagen im Bedarfsfall herunterzuladen. Bei Fragen wenden sie sich bitte an das jeweilige Betreuungsgericht, die Betreuungsvereine oder die Betreuungsstelle.

- Anregung einer Betreuung
- Datenblatt über die betreute Person
- Verzeichnis über das Vermögen
- Merkblatt zur Rechnungslegung
- Rechnung über die Verwaltung des Vermögens
- Einnahmen – Ausgaben Formular
- Merkblatt über die Sammel-Vermögensschaden- Haftpflichtversicherung
- Antrag auf Genehmigung von unterbringungsähnlichen Maßnahmen
- Ärztliches Zeugnis zur Notwendigkeit freiheitsentziehender Maßnahmen
- Jahresbericht
- Merkblatt über Aufwandsentschädigung nach §§ 1835, 1835a BGB für ehrenamtliche Betreuer
- Festsetzung und Erstattung nach § 1835a BGB
- Checkliste Tod der betreuten Person

Anregung einer Betreuung

Name, Vorname

Ort und Tag

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

An das
Amtsgericht

Ich bin _____ der/des

Betroffenen.

Ich rege an, eine Betreuung für Frau Herrn

geboren am in

wohnhaft

Telefon

Krankenkasse mit Anschrift und Versicherungsnummer (falls vorhanden) / Pflegeversicherung

mit dem Aufgabenkreis

Gesundheitsfürsorge Bestimmung des Aufenthalts Wohnungsangelegenheiten

Rentenangelegenheiten Vermögensangelegenheiten _____

_____ einzurichten.

Die/Der Betroffene ist nicht in der Lage, insoweit für ihre/seine Angelegenheiten zu sorgen, weil

Eile ist geboten, weil

Ich überreiche ein ärztliches Attest. Ich werde ein ärztliches Attest nachreichen.

Hausarzt ist meines Wissens

Dr.

Die/Der Betroffene befreit sie/ihn von der ärztlichen Schweigepflicht:

nein ja

Eine Erklärung hierüber übergebe ich. Eine Erklärung hierüber werde ich nachreichen.

Die/Der Betroffene hat von dieser Anregung Kenntnis.

keine Kenntnis.

Die/Der Betroffene ist mit der Betreuerbestellung nicht einverstanden.

einverstanden.

Die Einwilligungserklärung lege ich vor.

werde ich nachreichen.

Die/Der Betroffene hat sich zur Betreuerbestellung nicht geäußert.

Die/Der Betroffene befindet sich zur Zeit nicht in ihrer/seiner üblichen Umgebung, sondern voraussichtlich bis

in

Telefon

Die/Der Betroffene ist mit einer Anhörung in ihrer/seiner üblichen Umgebung einverstanden.

nicht einverstanden.

Zur Anhörung und zur Untersuchung kann die/der Betroffene zum Gericht bzw. Sachverständigen

kommen. nicht kommen.

Bei der Anhörung der/des Betroffenen können sich für das Gericht folgende Schwierigkeiten ergeben:

Schwerhörigkeit Sehbehinderung

Ein Anhörungs- und/oder Untersuchungstermin kann vermittelt werden durch Frau Herrn

wohnhaft

Telefon

Beziehung zur/zum Betroffenen:

--*Soweit mir bekannt ist, gehören folgende Personen zu den nächsten Angehörigen und Bekannten:

Frau/Herr, Anschrift, Telefon, Beziehung zur/zum Betroffenen

Als besondere Vertrauensperson kommt in Frage Frau Herr

wohnhaft

Telefon

Beziehung zur/zum Betroffenen:

Sofern die/der Betroffene in einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung wohnt, beantworten Sie bitte folgende Fragen:

- Seit wann befindet sie/er sich in der Einrichtung?
- Wo hat sie/er zuletzt gewohnt?
- Wer hat den Heimvertrag unterschrieben?
- Wer zahlt die Heimkosten?
- Sind Sicherungsmaßnahmen (z. B. Bettgitter, Gurte, etc.) erforderlich (wenn ja, welche und warum; auch dazu legen Sie bitte ein Aktuelles Attest bei, aus dem sich eine Diagnose, der Grund der Maßnahme und deren voraussichtliche Dauer ergibt)?

Die/Der Betroffene schlägt vor, Ich rege an,
 Frau Herr

wohnhaft

Telefon

Beziehung zur/zum Betroffenen:

zur Betreuerin zum Betreuer zu bestellen.

Diese/r ist damit einverstanden.

nicht einverstanden.

Die/Der Betroffene ist damit einverstanden.

nicht einverstanden.

Bei der Auswahl der Betreuerin/des Betreuers sollte berücksichtigt werden, dass

Um die/den Betroffene/n kümmert sich

Soweit mir bekannt ist, bestehen

folgende Betreuungsverfügungen

folgende Altersvorsorgevollmacht/en

folgende sonstige Vollmachten

Für die Bearbeitung bei Gericht und die Festsetzung der Gerichtsgebühren sind

Angaben zum Vermögen erforderlich

Vermögen unter 5.000,00 € (Schonbetrag nach SGB XII)

Vermögen über 25.000,00 €

regelmäßige monatliche Einkünfte (Rente, Pensionen, etc.) ca. _____ €

Unterschrift

Datenblatt über die betreute Person

Persönliche Daten:

Name: _____ Vorname: _____
Geburtsname: _____ frühere Namen: _____
Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____
derzeitiger Aufenthaltsort: _____
Telefon: _____ Handy: _____
Personalausweis ausgestellt von _____ gültig bis: _____
Reisepass ausgestellt von: _____ gültig bis: _____
Bank: _____ Kto.: _____ BLZ: _____

Gericht

Name des Gerichts: _____
Beschluss des Amtsgerichts vom _____ Az.: _____ XVII _____
Rechtspfleger/in: _____ Tel.: _____
Richter/in: _____ Tel.: _____
Aufgabenkreise: Aufenthaltsbestimmung
 Gesundheitsfürsorge
 Vermögenssorge
 Postangelegenheiten

Einwilligungsvorbehalt für die Aufgabenkreise:

Wohnung:

Vermieter: _____ Telefon: _____
Kostenträger: _____ Az.: _____
Hausverwaltung: _____ Tel.: _____
Wohngeld: _____ Az.: _____

Kranken- und Pflegekasse:

Krankenkasse: _____ Mitgliedsnummer: _____
Tel.: _____ Fax: _____
Zuzahlungsbefreiung? bis _____ verlängert am : _____
Beihilfestelle: _____ Az.: _____
Pflegekasse: _____ Az.: _____
Telefon: _____ Fax: _____

Ämter und Behörden

Sterbevorsorge bei: _____ Az.: _____
Rundfunkgebührenbefreiung:
Az.: _____ befreit bis: _____ beantragt am: _____
Telefonermäßigung:
Az.: _____ ermäßigt bis: _____ beantragt am: _____
Rentenversicherungsnummer: _____
Schwerbehindertenausweis:
Amt f. soz. Angelegenheiten _____ Az.: _____
gültig bis: _____ Grad der Behinderung: _____ Merkzeichen _____
Sonstige Ausweise / Ermäßigungen: _____

Angehörige und Freunde:

Name und Adresse	Telefon	Beziehung

Ärzte:

Name und Adresse	Telefon:	Fachrichtung:

Ambulante Dienste:

Name, Adresse und Fachgebiet	Telefon:	Vermerk:

Krankenhausaufenthalte:

Name und Adresse	Telefon:	Vermerk:

Unterbringungen:

Beginn	Genehmigung vom	Einrichtung	Ende der Genehmigung	entlassen am

Unterbringungsähnliche Maßnahmen:

Art der Maßnahme	Genehmigung vom	Einrichtung	Ende der Genehmigung	Beendet am

Arbeitgeber:

Name und Adresse	Telefon:	Vermerk:

Monatliche Einnahmen:

Name des Einzahlers	Art der Einnahme:	Betrag:

Monatliche Ausgaben:

Name des Empfängers	Art der Ausgabe:	Betrag:

Vermögen:

Bezeichnung des Vermögens	Kontonummer	Betrag:

Verzeichnis über das Vermögen

Geschäfts-Nr.:

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Verzeichnis über das Vermögen (Stichtag: _____)

(Unter Vermögen ist alles zu verstehen, was Geldeswert hat)

der/des _____

geboren am: _____

I. Vermögensgegenstände

(Soweit der Vermögenswert eines Gegenstandes nicht angegeben werden kann, ist dieser selbstständig zu schätzen.

Ein Gutachten ist nicht erforderlich)

EUR

- | | |
|---|--|
| <p>1. Guthaben, Wertpapiere, Bargeld etc. (Soweit Belege vorhanden, bitte in Kopie beifügen)
-bei gemeinsamen Konten bitte nur Anteil der/des Betroffenen angeben-
- falls Platz hier nicht ausreicht, Konten bitte auf gesonderter Anlage weiterführen -</p> <p>a) Bargeld (auch ausländische Währungen):</p> <p>b) Giroguthaben bei Banken und Sparkassen:
IBAN: _____ bei _____
IBAN: _____ bei _____</p> <p>c) Sparguthaben bei Banken und Sparkassen:
Sparbuch Nr. _____ bei _____
Sparbuch Nr. _____ bei _____</p> <p>d) Wertpapiere, Investment- und Aktienfonds (börsenmäßig unter Angabe des Kurs-/Depotwertes angeben):</p> <p>e) Bausparverträge und Lebensversicherungen (Anzugeben sind: Versicherungsnummer, Name und Sitz der Versicherung, bisher angesparte Beträge und Bindungsfristen bzw. Versicherungssumme und Rückkaufwert):</p> <p>f) Genossenschaftsanteile (insbesondere Anteilscheine an Wohnungsbaugenossenschaften oder Genossenschaftsbanken)</p> <p>g)</p> | |
|---|--|

BS 10 Vermögensverzeichnis (§§ 1802, 1906i, 1915 BGB) – gen. 02.2012 –
JVA Wüllich | - Preisklasse 20

€0,00

Übertrag: EUR
€0,00

2. Grundbesitz: Wert
(Grundstück bebaut – unbebaut, Wohnungseigentum, Teileigentum, Erbengemeinschaft, Erbbaurecht, Anteil an Waldgenossenschaft usw.; Rechte an Grundbesitz – wie Wohnrechte, Altenteile usw.)
Lage (genaue Angabe der Gemeinde, Straße und Hausnummer)

Eingetragen im Grundbuch von Bd./Blatt Amtsgericht

Anteil der/des Betroffenen

Verkehrswert (= Verkaufswert), falls nicht bekannt, bitte selbst schätzen;
Einholung eines Gutachtens ist nicht erforderlich.
Gesamtwert: _____ Anteil:
Brandversicherungssumme (1914)
(ist aus der Versicherungspolice zu entnehmen oder bei dem Versicherer zu erfragen):

3. Erwerbsgeschäft (Inhaber oder Teilhaber eines Unternehmens/einer Firma)
Name und Anschrift des Unternehmens/der Firma

Eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts (Geschäftsnummer)

Anteil der/des Betroffenen

Wert (Verkaufswert des Unternehmens/der Firma)
Gesamtwert: _____ Anteil:
Fügen Sie bitte eine Ablichtung der letzten Bilanz bei und geben Sie bei Firmengrundstücken das Grundbuchblatt an.

4. Ausstehende Forderungen (namentlich Hypotheken-, Grund- und Rentenschuldforderungen, Forderungen aus Kauf- und Darlehensverträgen, Rentenforderungen, Forderungen aus Pacht-, Miet- und Untermietverträgen unter Angabe der vollständigen Anschrift des Schuldners oder der Zahlstelle sowie – bei eingetragenen Forderungen – der Bezeichnung nach dem Grundbuch, Wohnrecht, Nießbrauch)

Übertrag: EUR
€0,00

		EUR
		Übertrag: <u> </u> €0,00
5. Sonstige Vermögensgegenstände (Haus- und Küchengeräte, Möbel, Haushaltsgegenstände (z. B. Teppiche, Porzellan) oder Kunstgegenstände, Schmuck, Gold- und Silbersachen oder Gegenstände des persönlichen Gebrauchs (z. B. Fernseher, PC, Musikinstrumente) - Angabe jedoch nur, soweit von besonderem Wert - <input type="checkbox"/> ohne Verkaufswert/Gesamtwert <input type="checkbox"/> geschätzt/Wert nach anliegender Aufstellung		Wert
6. Kraftfahrzeuge, Motorräder, Mopeds, Fahrräder (ggf. Typ, Baujahr, Zulassungsnummer, Fahrzeugpapiere und deren Aufbewahrungsort angeben); Handwerkszeug, Maschinen, landwirtschaftliche oder zum gewerblichen Betrieb bestimmte Geräte (Angabe jedoch nur, soweit von besonderem Wert).		
7. Tiere oder Viehbestände; Warenvorräte, landwirtschaftliche oder gewerbliche Vorräte		
8. Ansprüche aus einer Gesamthandsgemeinschaft (hier insbesondere Beteiligung an einer Erbengemeinschaft oder GbR/Gesellschaft bürgerlichen Rechts; soweit Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte betroffen sind, bitte gesondert unter Punkt I. 2 aufführen)		
9. Erbrechtliche Ansprüche (hier auch Pflichtteils- und Vermächtnisansprüche)		
Vermögen gesamt: <u> </u>		€0,00

II. Schulden

		EUR
1. Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden oder Reallasten, die auf einem zum Vermögen gehörenden Grundstück/Wohnungseigentum/Erbaurecht eingetragen sind (neben der Höhe der eingetragenen Belastung und der Restforderung ist die Grundbuchbezeichnung anzugeben)		Wert
2. Sonstige Verpflichtungen (evtl. Unterhaltsverpflichtungen der/des Betroffenen, Darlehen, offene Rechnungen usw.) unter Angabe der/des Gläubigerin/s, der ursprünglichen Schuldenhöhe und der Restforderung		
Schulden gesamt: <u> </u>		€0,00

III. Monatliches Einkommen

(Angaben zum Ehegatten/Lebenspartner*¹ nur, wenn die/der Betroffene kein eigenes Einkommen hat bzw. ein vorhandenes zur Bestreitung des Lebensunterhalts nicht ausreicht. Angaben zum Ehegatten/Lebenspartner sind nicht erforderlich, wenn dieser als ehrenamtlicher Betreuer eingesetzt ist.) (Soweit Belege vorhanden, bitte in Kopie beifügen)

	EUR	EUR
	der/des Betroffenen	des nicht getrennt lebenden Ehegatten/Lebenspartners
1. Arbeitseinkommen – netto – (auch Ausbildungsvergütungen, Sachbezüge) bzw. Lohnersatzleistungen:		
2. Renten/Pensionen (jeweils monatliche Höhe, Art der Verwendung, Rentenstelle und Rentennummer angeben):		
3. Leistungen aus Pflegeversicherung (Verwendungsart ist ggf. auf einem besonderen Blatt zu erläutern): Pflegestufe: <input type="checkbox"/> Sachleistung (Pflegedienst) <input type="checkbox"/> Geldleistung (Pflege durch Angehörige) <input type="checkbox"/> kombinierte Sach-/Geldleistung <input type="checkbox"/> Heimpflege		
4. Sonstiges Einkommen (z.B. Miet-/Pachtzinsen, Wohngeld, Kindergeld, Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, Erziehungsgeld, Unterhalt, Einkünfte aus Kapitalvermögen, einmalige Zahlungen wie Weihnachts- und Urlaubsgeld):		
Monatliches Einkommen gesamt:	€0,00	€0,00

*1: des/der in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Partners/in

IV. Monatliche Ausgaben

(Soweit Belege vorhanden, bitte in Kopie beifügen)

EUR

	der/des Betroffenen
1. Sozialversicherungsbeiträge:	
2. Miete (einschließlich Nebenkosten):	
3. Zins- und Tilgungsleistungen zu Abschnitt II. Ziffer 1.:	
4. Private Versicherungen (bitte genau bezeichnen):	
5. Ausgaben zur Erfüllung der unter Abschnitt II. Ziffern 1. und 2. aufgeführten Verpflichtungen (bitte genau bezeichnen) (Soweit nicht bereits unter Ziffer 3. angegeben):	
6. Heimkosten unter Angabe des Tagespfllegesatzes:	
7. Sonstige Ausgaben (öffentliche Abgaben, Lebenshaltungskosten usw.)	
Monatliche Ausgaben gesamt:	<div style="border-top: 1px solid black; border-bottom: 3px double black; display: inline-block; padding: 2px 10px;">€0,00</div>

V. Angaben zu Ansprüchen nach §§ 528, 529 BGB

Wurde innerhalb der letzten 10 Jahre vor Eintritt der Bedürftigkeit im Zuge einer Schenkung Vermögen auf andere Personen übertragen?

Nein Nicht bekannt Ja, folgendes:
(Es sind anzugeben: Name und Anschrift des/der Beschenkten, Datum der Schenkung und Bezeichnung des übertragenen Vermögens)

VI. Angaben zu Angehörigen gemäß §§ 1836 c BGB, 292, 168 FamFG

(Hier sind Namen und Anschriften von Kindern und Eltern der/des Betroffenen einzutragen)

Name, Vorname	Verwandtschaftsverhältnis	Anschrift

Die vorstehende Vermögensaufstellung habe ich nach bestem Wissen und Gewissen gefertigt und versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben.

_____ , den _____

Unterschrift _____

Merkblatt zur Rechnungslegung

Merkblatt zur Rechnungslegung

Wie Ihnen bereits im Verpflichtungstermin mitgeteilt wurde, gehören Sie als Betreuerin bzw. Betreuer zu dem Personenkreis, dem vom Gesetz her die Erstellung einer jährlichen "Rechnungslegung" auferlegt wurde.

Was ist eine "Rechnungslegung"?

Eine Rechnungslegung soll eine Zusammenstellung der **Einnahmen und Ausgaben** des Vermögens des Betreuten enthalten.

Dies bedeutet, dass Sie in einer Tabelle, getrennt nach Konten, die Zu- und Abgänge des Vermögens sowie den Vermögensstand am Ende des Abrechnungszeitraumes erfassen müssen.

Dies betrifft alle Konten, Depots und Sparbücher.

Einnahmen sind alle Beträge, die das Vermögen einer Person vermehren, also zum Beispiel Renten, Arbeitseinkommen, Prämien, Zinsen auf Sparguthaben usw.

Ausgaben hingegen sind alle, insbesondere wiederkehrenden, Zahlungen, die das Vermögen einer Person mindern, also zum Beispiel Heimkosten, Miete, Strom, Versicherungsbeiträge, Steuern usw.

Alle Angaben in der Aufstellung müssen neben den Kontoauszügen durch entsprechende **Belege** glaubhaft gemacht werden. Dies sind zum Beispiel Rechnungen, Lohnabrechnungen und Leistungsbescheide. Heften Sie diese Belege bitte in der richtigen zeitlichen Reihenfolge hinter die jeweiligen Kontoauszüge.

Wichtig hierbei:

Wenn Sie Geld vom Konto abheben, ist der Verbleib dieses Geldes anhand einer eigenen Aufstellung nachzuweisen ("Barkasse"). Die Übergabe des Geldes an die betreute Person ist daher mit einer Quittung, Ausgaben wie Einkäufe oder ähnliches durch den entsprechenden Kassenbon/Rechnung zu belegen.

Wenn und soweit die betreute Person selbständig Bargeldabhebungen vornimmt, lassen Sie sich dies bitte durch eine von der betreuten Person unterschriebenen Erklärung bestätigen.

In der Anlage finden Sie den amtlichen Vordruck für eine Rechnungslegung, den Sie gerne benutzen können. Sofern Sie über einen Internetzugang verfügen, können Sie diesen Vordruck auch unter www.betreuung.nrw.de finden und am Computer ausfüllen. Eine Verpflichtung zur Nutzung dieses Vordrucks besteht nicht. Sofern Ihnen z. B. ein geeignetes Computerprogramm zur Verfügung steht (z. B. eine Tabellenkalkulation), können Sie auch dieses für die Erstellung der Rechnungslegung verwenden.

Rechnung über die Verwaltung des Vermögens

Geschäfts-Nr.:

Rechnung über die Verwaltung des Vermögens

der/des Betreuten
des Mündels/Pfleglings

geboren am

für die Zeit vom bis

Abrechnung

1. Übernommener Bestand zu Beginn des Abrechnungszeitraumes €
<small>(Bei der ersten Rechnungslegung ist hier in einem Gesamtbetrag der Bestand an Geld, Banknoten, Bank-, Sparkassen- und Postsparguthaben, sonstigen Guthaben und Postgirokonto anzugeben. Der Betrag muss bis auf die hier nicht zu berücksichtigenden Wertpapiere mit den Angaben in Abschnitt I 2 des Vermögensverzeichnisses übereinstimmen.)</small>	
2. Summe der Einnahmen auf den folgenden Seiten. €
zusammen: 0,00 €
3. Summe der Ausgaben auf den folgenden Seiten €
4. Verbleibender Bestand am Ende des Abrechnungszeitraumes €

Erläuterung des Bestandes am Ende des Abrechnungszeitraumes

a) Geld und Banknoten in Händen der/des Betreuerin/Betreuers/Vormundes/ Pflegerin/Pflegers €
b) IBAN der €
c) IBAN der €
d) €
e) €
f) €
g) €
h) €
Summe (wie oben unter Nr. 4) €

Bemerkungen:

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben und der nachstehenden Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben.

....., den

.....
(Unterschrift der/des Betreuerin/Betreuers/Vormundes/Pflegerin/Pflegers)

Rechnung über die Verwaltung des Vermögens
— Titelseite — gen. 02. 2016 —
JVA Willich I · Preisklasse 15

BS/FS 24 T

Einnahmen – Ausgaben Formular

IBAN _____

Lfd. Nr. zugleich Beleg-	Tag der Einnahme/Ausgabe	Bezeichnung der Einzahlerin/des Einzahlers der Empfängerin/des Empfängers	Bezeichnung der Einnahme/Ausgabe	Einnahmen		Ausgaben	
				Betrag €	Ct	Betrag €	Ct
1	2	3	4	5		6	
			Übertrag:				
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							
17							
18							
19							
20							
21							
22							
23							
24							
25							
26							
27							
28							
Übertrag:						EUR	EUR

Merkblatt über die Sammel-Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Sammel-Vermögensschadens-Haftpflichtversicherung für ehrenamtlich bestellte Betreuer, Vormünder und Pfleger

Der Versicherungsschutz für ehrenamtlich bestellte Betreuer, Vormünder und Pfleger ist verstärkt worden. Seit 2004 besteht eine Sammel-Haftpflichtversicherung des Landes NRW für nicht in rechtlich selbständigen Vereinigungen organisierte ehrenamtlich Tätige mit einer Personen- und Sachschadensdeckung von jeweils 2 Mio. Euro. Die von dieser Versicherung nur eingeschränkt abgedeckten Vermögensschäden werden seit 01. Juli 2007 von einer Sammel-Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für ehrenamtlich bestellte Betreuer, Vormünder und Pfleger abgedeckt.

Der neue Versicherungsvertrag läuft ab 01. Juli 2007. Versichert sind vom Betreuungs- bzw. Familiengericht bestellte ehrenamtliche Betreuer, Vormünder und Pfleger.

Gegenüber anderen bestehenden Haftpflichtversicherungen von selbständigen oder unselbstständigen Vereinigungen, in denen der Betreuer mitversichert ist, ist die neue Versicherung subsidiär. Je Versicherungsfall beträgt die Versicherungssumme 250.000 € und für alle Versicherungsfälle einer versicherten Person in einem Versicherungsjahr 500.000 € für Vermögensschäden. Grundlage des Vertrages sind - bis auf wenige Änderungen - die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB). Hiervon abweichend werden Schäden, die Folge eines unternehmerischen Risikos sind, ausgenommen. Eine Selbstbeteiligung erfolgt nicht.

Die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH hat die Betreuung des Versicherungsvertrages übernommen. Ansprechpartner im Schadensfall oder bei Fragen zum Versicherungsschutz ist:

Ecclesia Versicherungsdienst GmbH

Klingenbergstraße 4

32758 Detmold

Tel.: 05231/603-6112

Fax: 05231/603-197

E-Mail: ehrenamt@ecclesia.de

www.ecclesia.de

Antrag auf Genehmigung von unterbringungsähnlichen Maßnahmen

Absender:

Vorname, Name

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Telefonnummer / Faxnummer / E-Mail

An das

Amtsgericht

- Betreuungsgericht -

Straße / Nr.

PLZ Ort

Antrag auf Genehmigung von unterbringungsähnlichen Maßnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Betreuer/in von

Vorname/n und Name der/des Betreuten	geboren am
_____ XVII _____	
Aktenzeichen/Geschäftsnummer	

rege ich an (gemäß § 1906 Abs. 4 BGB) nachfolgend genannte unterbringungsähnliche Maßnahme/n zu genehmigen:

- Bett-Bauchgurt Bettgitter Stuhl-Bauchgurt Therapiestuhl (Tisch/Brett-Stuhl)
- Fixierung der Extremitäten am Stuhl Fixierung der Extremitäten im Bett
- _____

Diese Maßnahme ist

- täglich von _____ bis _____ Uhr und von _____ bis _____ Uhr
- ständig
- nur bei besonderen Unruhezuständen

erforderlich.

Begründung:

Die der Begründung hinzuzuziehende (nerven-)ärztliche Stellungnahme von:

Vorname, Name, Anschrift, Tel. Nr. des Arztes

vom _____
Datum der Erstellung

woraus sich aus medizinischer Sicht die Notwendigkeit der Maßnahme/n und die vorliegende Erkrankung ergibt

liegt bei liegt bereits vor liegt nicht bei wird nachgereicht bis _____
Datum

Behandelnder Arzt (mit Anschrift) der betroffenen Person ist:

Vorname, Name, Anschrift, Tel. Nr. des Arztes

hohe Dringlichkeit ist geboten!

Mit freundlichen Grüßen

Ort

Datum

Unterschrift Betreuer/in

Ärztliches Zeugnis zur Notwendigkeit freiheitsentziehender Maßnahmen

Ärztliches Zeugnis zur Notwendigkeit freiheitsentziehender Maßnahmen

Herr/Frau,
geboren am:,
wohnhaft,

leidet nach dem Ergebnis meiner **Untersuchung vom** an
folgenden **psychischen Krankheiten und körperlichen Behinderungen**
[Bitte Diagnosen und Hauptsymptome angeben]:

.....
.....
.....
.....

Aus ärztlicher Sicht sind zum Wohle des/der Betroffenen **folgende
freiheitsentziehenden Maßnahmen notwendig:**

- Anbringen mechanischer Vorrichtungen in Form
 - eines Bettgitters
 - eines Feststelltisches
 - eines Leibgurtes
 -

- Gabe sedierender Medikamente mit dem Wirkstoff
.....
in einer Dosis von

- Sonstige Maßnahmen in Form von

Ohne diese Maßnahmen bestünde auf Grund der Krankheit bzw. der Behinderung die Gefahr, dass der/die Betroffene

- sich selbst tötet.
- sich erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt durch

Zur Abwendung dieser Gefahr sind die Maßnahmen notwendig:

- vorübergehend in einen Zeitraum von ... Tagen - Wochen
- regelmäßig
 - nur zur Nachtzeit.
 - nachts und tagsüber zu den Zeiten der Bettruhe.
 - ganztägig ohne Unterbrechung.

Stimmt der/die Betroffene den vorgeschlagenen Maßnahmen zu

- Ja Nein Er/Sie kann sich nicht dazu nicht äußern.

Er/Sie kann den Inhalt und die Tragweite der Erklärung

- erfassen. nicht erfassen.

Würde der/die Betroffene sich ohne die Maßnahmen noch selbst fortbewegen können oder es versuchen?

- Ja Nein Nicht beurteilbar.

Mit dem Wegfall der Notwendigkeit der Maßnahmen ist

- in absehbarer Zeit nicht zu rechnen.
- in einem Zeitraum vonzu rechnen.

Aussteller(in) dieses Zeugnisses ist:

[Stempel]

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

Jahresbericht

Name der Betreuerin/des Betreuers

Ort und Tag

Anschrift und Telefon

An das Amtsgericht

Name der/des Betreuten

Geschäfts-Nr. des Amtsgerichts

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen.

Bericht für die Zeit

vom – bis

1. Die/Der Betreute befindet sich

(genaue Anschrift)

Station/Wohngruppe
(bitte unbedingt angeben!)

Privathaushalt

und hat im Berichtszeitraum
den Aufenthalt

nicht gewechselt gewechselt

von – nach

Die Unterbringungskosten werden
getragen von

2. a) Handelt es sich um eine Unterbringungsform, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist?
b) Werden in der Anstalt, dem Heim oder der sonstigen Einrichtung bei einer Unterbringung ohne Freiheitsentziehung regelmäßig oder über einen längeren Zeitraum unterbringungsähnliche Maßnahmen durchgeführt?
(z.B. Leibgurt, Bettgitter, ungewöhnlich komplizierte Schließmechanismen oder gezielte Eingabe von Medikamenten, um die Betreute/den Betreuten am Verlassen der Einrichtung zu hindern usw.)

nein ja || Eventuell bei der Heimleitung nachfragen
 nein ja, und zwar || Eventuell bei der Heimleitung nachfragen

Zu Ziffer 2 a) und b):

Falls ja, bedarf die Betreuerin/der Betreuer der Genehmigung des Betreuungsgerichts nach § 1906 BGB, die sofort zu beantragen ist. Die Genehmigung ist unter Umständen nur dann nicht erforderlich, wenn die Unterbringungsmaßnahme auf einer ärztlich anerkannten Freiwilligkeitserklärung der/des Betreuten beruht.

3. a) Behandelnder Nervenarzt oder, falls nicht vorhanden, Hausarzt der/des Betreuten
b) Im Berichtszeitraum hat sich der Gesundheitszustand der/des Betreuten

nicht verändert verbessert verschlechtert.

Die Veränderung stellt sich wie folgt dar:

4. Die/Der Betreute

versorgt sich selbst wird unterhalten bzw. versorgt durch

Für größere Aufstellungen bitte besonderes Blatt verwenden.

<p>5. Die/Der Betreute hat folgende Einkünfte:</p>	<p style="text-align: right;">auszahlende Stelle</p> <p>Rente: _____ EUR _____</p> <p>Sozialgeld: _____ EUR _____</p> <p>Arbeitslosengeld I/II _____ EUR _____</p> <p>Wohngeld: _____ EUR _____</p> <p>Kindergeld: _____ EUR _____</p> <p>weitere Einkünfte: _____ EUR _____</p> <hr/> <p>Arbeitsentgelt: _____ EUR _____</p> <p>Arbeitgeber: _____</p>																								
<p>6. Die Einnahmen werden gezahlt auf</p>	<p>Bankverbindung: (Name der Bank: _____)</p> <p>Konto-Nr./IBAN: _____</p> <p>Bankleitzahl/BIC: _____</p> <p>Kontoinhaber: _____</p> <p>aktueller Kontostand: _____ EUR</p>																								
<p>Sie werden verwendet für (Lebensunterhalt, Kleidung pp.)</p>	<p>_____</p>																								
<p>7. Wird für die/den Betreuten Pflegegeld gezahlt?</p>	<p><input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> ja Pflegegrad: _____</p>																								
<p>8. Neben den Miet- bzw. Unterbringungskosten in Höhe von wird ein monatl. Taschengeld in Höhe von</p>	<p>EUR _____</p> <p><input type="checkbox"/> EUR der/dem Betreuten direkt gezahlt</p> <p><input type="checkbox"/> überwiesen auf Konto-Nr./IBAN: _____ bei _____</p> <p>Bankleitzahl/BIC: _____</p> <p>Kontoinhaber: _____</p>																								
<p>Bestand des Taschengeldkontos</p>	<p>am _____ EUR</p>																								
<p>Die ordnungsgemäße Auszahlung des Taschengeldes an die Betreute/den Betreuten überwache ich durch</p>	<p>_____</p>																								
<p>9. Betreute/r besitzt folgende Sparbücher *Ein Fehlen des Sperrvermerks ist zu begründen*</p>	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 15%;">a)</td> <td style="width: 15%;">Nr.</td> <td style="width: 15%;">bei</td> <td style="width: 15%;"></td> <td style="width: 15%;"></td> <td style="width: 20%; text-align: center;">Sperrvermerk*</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Guthaben in EUR</td> <td>am</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;">ja nein</td> </tr> <tr> <td>b)</td> <td>Nr.</td> <td>bei</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>Guthaben in EUR</td> <td>am</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td></td> </tr> </table>	a)	Nr.	bei			Sperrvermerk*		Guthaben in EUR	am	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja nein	b)	Nr.	bei					Guthaben in EUR	am	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
a)	Nr.	bei			Sperrvermerk*																				
	Guthaben in EUR	am	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja nein																				
b)	Nr.	bei																							
	Guthaben in EUR	am	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																					
<p>Monatlich werden durchschnittlich gespart</p>	<p>EUR _____</p>																								
<p>Sonstiges Vermögen:</p>	<p>EUR _____</p>																								

10. Im Berichtszeitraum hat die/der Betreute folgende Sachen (Gegenstände, Grundstücke) und Rechte (z.B. Forderungen) erworben oder geerbt:

11. Im Berichtszeitraum habe ich als gesetzlicher Vertreter folgende Rechtshandlungen für die Betreute/den Betreuten vorgenommen:

- a) Einwilligung in eine Untersuchung, Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff:

- b) Kündigung oder Aufhebung eines Mietverhältnisses über Wohnraum:

- c) Sonstige genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte (z.B. Grundstücksgeschäfte, Erbausschlagungen, Erbauseinandersetzungsverträge, Aufnahme von Darlehen usw.)

- d) Sonstige Rechtshandlungen:

12 .a) Mit der/dem Betreuten halte ich wie folgt persönlichen Kontakt (Aufsuchen in der Wohnung, bei der Arbeit, regelmäßige Einladungen in die Familie u. a.):

- b) Häufigkeit im Berichtszeitraum
- c) Letzter persönlicher Kontakt am

13. Ich halte für notwendig, die Betreuung

- weiterhin im bestehenden Umfang aufrecht zu erhalten.
- aufzuheben, einzuschränken, zu erweitern,
- weil

14. Sonst habe ich zu berichten (Lebensgestaltung, Gesundheitszustand, besondere Vorkommnisse oder Schwierigkeiten):

Für größere Aufstellungen bitte besonderes Blatt verwenden.

Die Angaben beruhen auf eigenen Ermittlungen. Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit.

Unterschrift der Betreuerin/des Betreuers

Merkblatt über Aufwandsentschädigung

Merkblatt über Aufwandsentschädigung nach §§ 1835, 1835a BGB für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer*

Die Betreuung wird grundsätzlich unentgeltlich (ehrenamtlich) geführt. Als Betreuerin oder Betreuer können Ihnen jedoch Auslagen, die Ihnen durch die Wahrnehmung dieses Amtes entstehen, auf Antrag erstattet werden.

Sie können (alternativ, nicht nebeneinander)

• die pauschale Aufwandsentschädigung von zurzeit 399,00 EUR geltend machen.

oder

• Ersatz in Höhe der Ihnen tatsächlich entstandenen Auslagen beanspruchen.

Wählen Sie die für Sie günstigere Abrechnung.

1. Pauschale Aufwandsentschädigung, § 1835a BGB

Die Aufwandsentschädigung gemäß § 1835a BGB beträgt zurzeit pauschal 399,00 EUR pro Jahr. Bei Geltendmachung dieses Betrages sind Belege dem Betreuungsgericht **nicht** vorzulegen.

Die Erstattung erfolgt jährlich, erstmals ein Jahr nach der Betreuerbestellung. Sie werden darauf hingewiesen, dass der Anspruch auf Festsetzung der pauschalen Aufwandsentschädigung erlischt, wenn Sie Ihren Antrag nicht jeweils bis zum 31. März des Folgejahres einreichen. Es handelt sich um eine **Ausschlussfrist**, nach deren Ablauf der Anspruch nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Ein Antragsformular erhalten Sie bei Ihrer Verpflichtung bzw. auf Anfrage. Der Antrag kann auch formlos gestellt werden.

2. Ersatz von Aufwendungen, § 1835 BGB

Falls Ihre Aufwendungen den Betrag von 399,00 EUR übersteigen, müssen Sie dieses detailliert nachweisen (Tag des Besuches, Fahrtkosten, geführte Telefonate, Portoquittungen mit Angabe des Adressaten usw.). Bei Fahrten mit dem eigenen PKW werden 0,30 EUR pro gefahrenen Kilometer erstattet.

Die Ansprüche auf Ersatz der einzelnen Aufwendungen erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von 15 Monaten nach ihrer Entstehung gegenüber d. Betroffenen oder dem Betreuungsgericht geltend gemacht werden.

3. Erstattungsverfahren

Ist d. Betroffene **mittellos**, werden Ihre Auslagen auf Antrag aus der Landeskasse ersetzt. Mittellosigkeit liegt vor, wenn die laufenden Einkünfte d. Betroffenen dem Sozialhilfesatz entsprechen bzw. den zweifachen Eckregelsatz zuzüglich Kosten der Unterkunft und Familienzuschlag nicht übersteigen. Die aktuellen Sätze können beim Betreuungsgericht erfragt werden.

Verfügt d. Betroffene über ausreichende **Einkünfte** oder ist **Vermögen** vorhanden, so richtet sich Ihr Erstattungsanspruch gegen die bzw. den Betroffene/n. Als Einkommen gelten auch Unterhaltsansprüche sowie die wegen Entziehung einer solchen Forderung zu entrichtenden Renten. Sofern Ihnen die Vermögenssorge übertragen wurde, können Sie Ihre Aufwendungen mit Einzelnachweis (oben 2.) **ohne Antragstellung** sofort nach dem Entstehen aus dem Vermögen d. Betroffenen entnehmen. Haben Sie die pauschale Aufwandsentschädigung gewählt (oben 1.), können Sie diese nach Ablauf des Betreuungsjahres dem Vermögen d. Betroffenen entnehmen. Die Überprüfung erfolgt dann im Rahmen der Rechnungslegung oder Berichterstattung. Wurde Ihnen die Vermögenssorge nicht übertragen, so können Sie die Festsetzung der Erstattungsbeträge bei Gericht beantragen.

4. Versicherung

Es besteht eine Sammel-Vermögensschadens-Haftpflichtversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen für ehrenamtliche Betreuer. Je Versicherungsfall beträgt die Versicherungssumme zurzeit 250.000 EUR und für alle Versicherungsfälle einer versicherten Person in einem Versicherungsjahr zurzeit 500.000 EUR für Vermögensschäden. Eine Selbstbeteiligung erfolgt nicht. Weitere Informationen über den Abschluss dieser Versicherung entnehmen Sie bitte der Internetseite: www.ecclesia.de.

*Dieses Merkblatt gilt sinngemäß auch für Vormund und Pflegerin bzw. Pfleger

Festsetzung und Erstattung nach § 1835a BGB

(Name)

(Ort, Datum)

(Straße/Nr.)

(PLZ, Ort)

Amtsgericht

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Hinweis:

Es kann **nur** die Pauschale – ohne Einzelnachweis – oder die Erstattung der Auslagen (siehe Anlage) beantragt werden. Wählen Sie die für Sie günstigste Abrechnung. Die Wahl ist bindend.

Geschäftsnummer des Gerichts: _____

- Betreuung Vormundschaft Pflegschaft

für _____ geb. am: _____

Ich beantrage für den Zeitraum vom _____ bis _____ die Festsetzung und Erstattung nach § 1835 a BGB bzw. des Auslagenersatzes nach § 1835 BGB.

- Ich wähle die Pauschale nach § 1835 a BGB.
Ich habe für den angegebenen Zeitraum keinen Auslagenersatz und keine Vergütung erhalten.
- Ich wähle Auslagenersatz nach § 1835 BGB gemäß der anliegenden Aufstellung und Begründung.

Die betroffene Person ist mittellos im Sinne des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Die entsprechenden Nachweise - siehe Anlagen - sind beigelegt.

Der Stand des Vermögens der betroffenen Person beträgt: _____ EUR.

Der Betroffene hat folgende unterhaltspflichtige Angehörige: _____

Ich bitte um Überweisung auf folgendes Konto:

Kontonummer	Bankleitzahl
Kreditinstitut	

- Der erforderliche Bericht ist beigelegt wird nachgereicht

(Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers)

----- Vom Gericht auszufüllen -----

Festsetzung für die Zeit vom _____ bis _____

- Pauschale nach § 1835 a BGB _____ x _____ EUR = _____ EUR
- Auslagenersatz nach § 1835 BGB (siehe Anlage) in Höhe von _____ EUR

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Dienstbezeichnung)

VS 5d Antrag auf Festsetzung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Betreuer/innen, Pfleger/innen oder Vormünder von mittellosen Betroffenen – gen. 02.2008 – JVA Willrich I. © Juelitz NRW

Checkliste Tod der betreuten Person

Notwendige Aufgaben im Todesfall:

- ▲ Mitteilung an das Betreuungsgericht, Sterbeurkunde beifügen
- ▲ Schlussbericht, Schlussrechnungslegung an das Betreuungsgericht
- ▲ Rückgabe der Bestellsurkunde an das Betreuungsgericht
- ▲ Mitteilung an die Angehörigen (sind oft auch die Erben)
- ▲ Gegebenenfalls Anregung einer Nachlasspflegschaft beim Nachlassgericht (des Sterbeortes), wenn Erben unbekannt sind.
- ▲ Sobald die Erben bekannt sind oder ein Nachlasspfleger eingesetzt ist, Übergabe der Vermögensunterlagen (Sparbücher, Girokontounterlagen, Kontokarte, Wertpapiere, Versicherungsunterlagen, Bargeld etc.) gegen Quittung.

Wichtig!

Die Betreuung erlischt mit dem Tod des Betreuten. Der bisherige Betreuer ist nicht berechtigt, den Nachlass zu verwalten, die Bestattung zu organisieren, Vermögens- und Wohnungsangelegenheiten zu regeln. Hierfür sind die Erben zuständig. (Rücksprache mit dem Rechtspfleger des Betreuungsgerichts)

Ausnahme:

Der Betreuer hat Geschäfte nur bei Gefahr in Verzug fortzuführen, wenn die Erben verhindert oder zunächst nicht auffindbar sind und noch kein Nachlasspfleger bestellt ist. In diesem Fall ist das Betreuungsgericht zu verständigen.

- ▲ Falls erforderlich ist das Ordnungsamt zu informieren, damit von dort aus die Bestattung veranlasst werden kann.
- ▲ Vermieter, Bank, Sozialamt und Rentenversicherungsträger sind über den Tod des Betreuten in Kenntnis zu setzen (Sterbeurkunden).
- ▲ Weitere Maßnahmen bei Gefahr in Verzug sind z.B.:
 - Wasser, Gas, Strom usw. in der Wohnung abstellen
 - Heizung so einstellen, dass keine Frostschäden entstehen
 - Haustiere versorgen lassen

